



STATUTEN TURNVEREIN GOSSAU

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
St. Galler Turnverband	SGTV
Kreisturnverband Toggenburg	KTVT
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Gossau	TVG
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Geschäftsprüfungskommission	GPK
Organisationskomitee	OK

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Gossau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Gossau SG.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- fördert sowohl den Breiten- wie den Leistungssport.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen, in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglied

- des St. Galler Kantonaltturnverbandes
- des Kreisturnverbandes Toggenburg
- IG Sport Gossau

und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Abteilungen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder,

Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuerinnen und Betreuer, Leiterinnen und Leiter, Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Abteilungen

Der Verein umfasst selbstständige und unselbstständige Abteilungen. Diese sind im Organisationsreglement ersichtlich.

Art. 7 Abteilungsgründungen

Weitere Abteilungen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

Art. 8 Abteilungsstatus und Abteilungsverwaltung

Die selbstständigen Abteilungen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbstständigen Abteilungen verwalten sich gemäss ihren eigenen Reglementen selbst.

Die unselbstständigen Abteilungen sind direkt dem VS unterstellt und werden von diesem gegen aussen vertreten. Sie werden gemäss Abteilungsreglement verwaltet.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Abteilungen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder (ausgenommen Passivmitglieder) bzw. Abteilungen und deren Mitglieder sind dem SGTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder (ausgenommen Passivmitglieder) haben die Statuten und die Vereins-/ Abteilungsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist jederzeit möglich und ist dem VS schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per VV erfolgen.

Die Abteilungen regeln die Abteilungsmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der VV.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche per VV das 16. Altersjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des KTVT, des SGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen. Die Mithilfe an Veranstaltungen, die den TVG betreffen, wird von allen Mitgliedern erwartet.

Weitere Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen.

Art. 15 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Beitrages bestehen, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem entsprechenden durch den VS ausgearbeiteten Reglement.

V. Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Vereinsversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im 1. Trimester statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Delegierten der selbständigen Abteilungen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Geschäftsprüfungskommission

Art. 20 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Gründung oder Auflösung von Abteilungen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der GPK
- Wahl der Stimmenzähler
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Ehrungen
- Beschlussfassung über Anträge

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch an den VS einzureichen.

Über nicht traktandierte Anträge können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus elektronisch oder schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche per VV das 16. Altersjahr vollendet haben, sowie, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert 30 Tagen elektronisch oder schriftlich den stimmberechtigten Mitgliedern der VV zu verschicken.

Art. 28 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem Präsidium
- der für die Finanzen zuständigen Person
- übrige Vorstandsmitglieder gemäss Organisationsreglement

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 31 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung und Verabschiedung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme
- bilden des Geschäftsausschusses, von Kommissionen, Organisationskomitees und Arbeitsgruppen.

Art. 32 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 33 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Elektronische Beschlussfassung ist möglich.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium und/oder deren Stellvertretung zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für das Tagesgeschäft kann der Vorstand der finanzverantwortlichen Person Einzelunterschrift erteilen.

Technische Kommission

Art. 35 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als TK-Präsidium
- übrige TK-Mitglieder gemäss Organisationsreglement

wobei jede Abteilung vertreten sein soll. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz des TK-Präsidiums. Die Zugehörigkeit zur TK und ihre Zusammensetzung wird durch das Organisationsreglement festgelegt.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 36 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV
- die turnerische Organisation und Unterstützung der unselbständigen Abteilungen, die dem Verein angehören
- Aus- und Weiterbildung der Leitenden und Wertungs- und Kampfrichterinnen und -richtern

- Beschaffung von Turnmaterial

Art. 37 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 38 Zusammensetzung

Die GPK umfasst drei Mitglieder. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 39 Aufgaben

Die GPK prüft mindestens zu zweit insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen und erhält Einsicht in die Sitzungsprotokolle. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 40 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Abteilungsversammlungen sowie Vorstands-, Kommissions- und OK-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 41 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 42 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

Art. 43 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv sowie eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 44 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 45 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 46 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 47 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner) und Schenkungen

Art. 48 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Abteilungen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen sowie gesellschaftliche Anlässe
- Beiträge an die Vereinsbekleidung
- Übernahme von Spesen-, Vorstands- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben des Vereins fest.

Art. 49 Spezialfonds

Der TVG kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten. Der Zweck und die Verwendungsbestimmungen sind in einem Reglement festzuhalten.

Art. 50 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgelegt.

Art. 51 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 52 Besondere Fälle

Bei Unklarheiten über die Interpretation oder bei Bestimmungslücken gelten sinngemäss die Statuten des SGTV und des STV oder der Entscheid des VS unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an die VV.

Art. 53 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 54 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen dem SGTV zu treuen Händen für einen wieder unter dem Namen Turnverein Gossau zu gründenden Verein übergeben, der sich dem SGTV anzuschliessen hat.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Abteilungsauflösung

Wird eine selbstständige Abteilung des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Abteilung gebildet, geht das Vermögen der Abteilung in das Vereinsvermögen über.

Art. 56 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 27. November 2008.

Sie wurden an der VV vom 26. April 2024 genehmigt und treten ab 27. April 2024 in Kraft.

Gossau SG, 26. April 2024

Für den Turnverein Gossau

Präsidentin
Karin Keiser



Finanzverantwortlicher
Patrick Hersche



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des St. Galler Turnverbands anlässlich seiner Sitzung vom 30. Oktober 2023 genehmigt.